Eigentumserwerb und Verlust an jagdbaren Tieren

unter besonderer Berücksichtigung des Wildes an der Jagdgrenze und der jagdbaren Tiere des Wildgartens.

Auszug

aus der Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der hohen juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Referendar Otto Momburg

aus Wesel.

Berichterstatter: Herr Geheimer Justizrat Professor Dr. André.

Einleitung.

§ 1. Die Bedeutung des Jagdrechts im Wirtschaftsleben und die wichtigsten Jagdgesetze.

Das Jagdrecht ist auch heute noch eine wichtige Rechtsmaterie und bedarf daher einer eingehenden gesetzlichen Regelung. Insbesondere müssen auch die Eigentumsverhältnisse am Wild durch positive Gesetzesbestimmungen eindeutig geklärt sein. Das B. G. B. überläßt im Art. 69 E. G. die Normen für das Jagdrecht, abgesehen von § 958 Abs. II und den Vorschriften über Wildschadensersatz, der Landesgesetzgebung. Die sich auf das Jagdrecht beziehenden Vorschriften des B. G. B. gelten nur subsidiär. Für das Thema dieser Arbeit finden sich in den Landesgesetzen nur ganz vereinzelte Vorschriften, so daß man auf das B. G. B. zurückgreifen muß. Die in betracht kommenden Bestimmungen des B.G.B. lassen aber manche Zweifel offen, und über die Frage des Eigentumserwerbs am Wild herrscht nach wie vor lebhafter Streit.

§ 2. a) Geschichte des römischen Jagdrechts.

Nach r. R. konnte jeder überall durch Okkupation Eigentum am Wild erwerben (vergl. § 12 J de rer. div. II, 1). Das Wild war herrenlos. Der Grundeigentümer hatte lediglich ein Prohibitionsrecht (actio negatoria, legis Acquiliae usw.), den Eigentumserwerb des Okkupanten am Wild konnte er nicht hindern. Für die Frage, in welchem Augenblick nach r. R. der Eigentumserwerb durch Aneignung vollzogen war, ist l 55 D de acqu. rer. dom. 41, 1 maßgebend. Hiernach war zum Besitzerwerb und damit zum Eigentumserwerb ein auf die Dauer angelegter, befestigter Zustand erforderlich. In Tiergärten konnte ein Unbefugter an dem eingeschlossenen Wild kein Eigentum erwerben (vergl. l 3 § 14 D de acqu. vel am. poss. 41, 2).

b) Geschichte des deutschen Jagdrechts.

Im deutschen Recht war entsprechend dem r. R. das Wild herrenlos, jedoch konnte nur der Grundeigentümer durch Aneignung Eigentum an dem Wild auf seinem Grund und Boden erwerben. Solches Wild war für ihn eine „ansprüchige Sache“. Der Wilderer wurde als Dieb bestraft. In der gemeinrechtlichen Literatur wurden bezüglich des Eigentumserwerbs am Wilderergut drei Theorien vertreten: 1. Der Wilderer wird durch Okkupation Eigentum seiner Beute, 2. die Aneignung der Beute durch den Wilderer bewirkt den Eigentumserwerb des Jagdberechtigten, 3. das Wilderergut bleibt bis zur Besitzergreifung durch den Jagdberechtigten herrenlos. Durch den Königsbann seit Karl dem Großen und den späteren Fürstenbann wird die sogen. Jagdregalität begründet. Vereinbarungsgemäß oder gewohnheitsrechtlich bestand meist das Recht der Jagdfolge, d. h. ein angeschossenes Stück Wild über die Grenze zu verfolgen und sich anzueignen. Die französische Revolution

hob für Frankreich das Jagdregal auf, Deutschland folgte 1848. Die Jagd wurde wieder Ausfluß des Grundeigentums. Die Jagdfolge wurde beseitigt. Bald darauf wurde die Befugnis zur Jagdausübung an einen größeren Jagdbezirk geknüpft. Es wurde eine Jagdschutzgesetzgebung durchgeführt. Der Eigentumserwerb am Wild blieb nach wie vor umstritten. — Das Anlegen von Wildparks auf fremdem Boden wurde in Deutschland durch A. L. R. II 16, § 60 verboten. Das Wild in Wildgärten war zur damaligen Zeit herrenlos, wenigstens ist das Gegenteil aus den Quellen nicht nachzuweisen (Diss. S. 16).

Allgemeiner Hauptteil.

§ 3. Begriff der jagdbaren Tiere.

Den Römern war der Unterschied zwischen jagdbaren und nicht jagdbaren Tieren unbekannt, während wir im deutschen Recht eine solche Unterscheidung schon früh finden. Die erste gesetzliche Regelung des Begriffs „jagdbare Tiere" fand in den §§ 32—34 II 16 A. L. R. statt, später im § 1 preuß. Wildschongeſ. vom 14. 7. 04 und im § 1 preuß. Jagdordn. vom 15. 7. 07. Zum jagdbaren Wild gehört auch das Fallwild sowie einzelne Teile eines Wildkörpers, z. B. das Geweih eines verendeten Hirsches, und zwar so lange, bis die Zugehörigkeit des Geweihs zu den übrigen wertlosen Resten des Kadavers nicht mehr zu erkennen ist.

§ 4. Begriff des Wildgartens.

Unter Wildgarten versteht man einen zum Zwecke der Hege und Jagd des in demselben befindlichen Wildes rings mit einer Einfriedigung umschlossenen Jagdbezirk. Für den Begriff „Wildgarten" im r. R. vergl. l 3, § 14 D de acqu. vel am. poss. 41, 2. Hier werden vivarium und silva circumsepta begrifflich gegenübergestellt. viv. war ein Wildpark von 50—100 preuß. Morgen Ausdehnung, größere eingezäunte Komplexe hießen s. c. Im deutschen Recht gibt es für die zum Zwecke der Wildhege eingezäunten Gelände Ausdrücke wie Wildpark, Wildgarten, Gehege, Tiergarten, Tierpark. Das B. G. B. gebraucht im § 960 den Ausdruck „Tiergarten", das Wildschongesetz dagegen in den §§ 2, 10, 15 die Bezeichnung „eingefriedigter Wildgarten". Über die Auslegung beider Begriffe vergl. Diss. S. 26 ff., ebenso über die Begriffe „dauernd und völlig gegen den Einlauf von Wild eingefriedigte Grundstücke" (§ 4 Abs. I J. O.) und „Einfriedigung für Schwarzwild" (§ 64 J. O.).

§ 5. a) Eigentumsverhältnisse an jagdbaren Tieren.

Die jagdbaren Tiere sind in der Freiheit herrenlos, durch Aneignen kann an ihnen der Jagdberechtigte ausschließlich Eigentum erwerben. Die Aneignung vollzieht sich durch die Besitzergreifung, d. h. durch Erlangung der tatsächlichen Gewalt. Personen, die zum Jagdberechtigten im Besitzdienerverhältnis stehen, erwerben für diesen Eigentum. Nimmt ein negotiorum gestor ein Stück Wild in Besitz, wird der Jagdberechtigte Eigentümer desselben, sobald er von der Inbesitznahme erfährt, und das Besitzmittlungsverhältnis hergestellt ist; letzteres kann unter Umständen schon früher bestehen, so daß der Jagdberechtigte bereits mit der Inbesitznahme Eigentümer wird (Jagdgast). Bezüglich des Eigentumserwerbs am Wilderergut herrscht heute noch lebhafter Streit, da aus § 958 Abs. II nicht klar ersichtlich ist, ob das Gesetz den Eigentumserwerb des Jagdberechtigten schon mit der Okkupation des Wildes durch den Wilderer eintreten läßt (Stellvertretungstheorie), oder ob der Jagdberechtigte zum Eigentumserwerb selbst Besitz ergreifen muß (Besitztheorie). M. E. bleibt das Wilderergut herrenlos, bis es vom Jagdberechtigten selbst okkupiert wird. Am Wilderergut kann auch durch Ersitzung Eigentum erworben werden, ebenso wird ein gutgläubiger Dritter durch Veräußerung und Übergabe der Wildererbeute Eigentümer derselben. Ein Bösgläubiger kann durch Zähmung eines gewilderten jagdbaren Tieres nicht dessen Eigentümer werden. Ist die Aneignung gesetzlich verboten, erwirbt auch der Jagdberechtigte kein Eigentum. Solche gesetzlichen Verbote bestehen aber m. E. nicht. Das Fallwild steht bezüglich des Eigentumserwerbs anderm Wild gleich. Das Eigentum am entkommenen Wild geht verloren, wenn es der Eigentümer nicht unverzüglich verfolgt. Ausgesetztes Wild wird durch die Aussetzung herrenlos.

b) Eigentumsverhältnisse an den Tieren des Wildgartens.

Die Frage, ob das Parkwild herrenlos ist oder im Eigentum des Parkherrn steht, ist streitig. M. E. ist für das Eigentum am Parkwild nicht die Größe des Gartens, sondern lediglich die Geschlossenheit der Umzäunung maßgebend. In jedem Wildgatter besteht Eigentum an den darin befindlichen Tieren, sofern nur durch den Gatterzaun ein Entweichen der Tiere bei normalen Verhältnissen ausgeschlossen ist.

Wegen der praktischen Folgen, die sich aus der Annahme des Eigentums am Parkwild ergeben, vergl. Diss. S. 58. Das Fallwild steht auch hier dem sonstigen Parkwild gleich. Dient ein dauernd und völlig gegen Einlauf von Wild eingefriedigtes Grundstück der Wildpflege, steht das darin befindliche Laufwild im Eigentum des Grundbesitzers, das Flugwild muß er gemäß § 4 J. O. an den Inhaber der umgrenzenden Jagdparzelle herausgeben.

Besonderer Hauptteil.

§ 6. Eigentumsverhältnisse am Wild diesseits und jenseits der Jagdgrenze im allgemeinen.

Für den Eigentumserwerb am Wild ist es unerheblich, ob der Jagdberechtigte diesseits oder jenseits der Jagdgrenze auf das Wild schießt, es kommt nur darauf an, ob das tödliche Blei das Tier diesseits der Grenze erreicht, um den Eigentumserwerb des Schützen durch Okkupation zu begründen. Jenseits der Grenze kann der Schütze kein Eigentum durch Aneignung des Wildes erwerben. Die Aneignung durch den Jagdberechtigten kann innerhalb seines Reviers auf beliebige Weise erfolgen. Das Recht der Jagdfolge ist heute beseitigt, vertraglich kann sie aber vereinbart werden. Erlegt der Jagdberechtigte auf seinem Revier ein zum Zwecke einer Parforcejagd ausgesetzes und verfolgtes Tier, erwirbt er hieran kein Eigentum, da ein solches Tier nicht herrenlos ist. — Parkwild wird herrenlos, wenn es aus dem Gatter ausbricht und die Gewohnheit ablegt, in den Park zurückzukehren.

§ 7. Eigentumsverhältnisse an dem auf der Grenze verendeten Wild.

Durch Aneignung des verendet auf der Grenze liegenden Wildes seitens des diesseits oder jenseits der Grenze Jagdberechtigten gelangt dieses in das Miteigentum des Jagdnachbarn. Es besteht dann Miteigentum der beiden Jagdnachbarn zu gleichen Teilen. In Ansehung ihres Rechtes an solchem Wild bilden sie eine Gemeinschaft nach Bruchteilen; die Aufhebung der Gemeinschaft erfolgt durch Verkauf des Wildes und gleichmäßige Teilung des Erlöses. Auf der Grenze des Wildparks niedergefallenes Parkwild verbleibt im Eigentum des Parkherrn. Will Wild von außen her in den Park eindringen, und bleibt es verendet auf der Parkgrenze liegen, entsteht durch die Okkupation Miteigentum des Parkherrn und des Grenznachbarn.

§ 8. Eigentumsverhältnisse an dem über die Grenze gelangten verendeten Wild.

An dem diesseits der Grenze erlegten, aber durch Naturkraft, d. h. ohne Zutun anderer verendet über die Grenze gelangten Wild kann der diesseits der Grenze Jagdberechtigte durch Okkupation kein Eigentum erwerben, wenn er nicht die tatsächliche Gewalt erlangt hatte, bevor das Wild über die Grenze gelangte. Das verendet über die Grenze gelangte Parkwild steht im Eigentum des Parkherrn. Das verendet in den Park geratene Wild gelangt erst durch die Okkupation des Parkherrn in dessen Eigentum.

§ 9. Eigentumsverhältnisse an dem verwundeten, über die Grenze gewechselten und jenseits derselben verendeten Wild.

Das angeschossene, über die Grenze gewechselte Wild ist dem Aneignungsrecht und Eigentumserwerb des Schützen entzogen, nur derjenige kann es durch Aneignung eigentümlich erwerben, der es innerhalb seines Reviers okkupiert. Auch hier ist zu prüfen, ob die tatsächliche Gewalt über solches Wild von dem Schützen nicht schon diesseits der Grenze erlangt war, wodurch der Eigentumserwerb bereits vollendet wäre. Wird jemand von einem angeschossenen Stück Wild beim Wiederaufstehen desselben mit über die Grenze geschleppt, und okkupiert er dort dieses Wild, erwirbt er kein Eigentum, da eine Besitzergreifung im eigenen Revier nicht erfolgte. Ein beim Abnicken über die Grenze gelangtes und dort verendetes Stück Wild kann von dem Schützen nicht zu Eigentum erworben werden, da es sich durch eigene Arbeit befreite. Das angeschossene, über die Parkgrenze gelangte Parkwild ist auch außerhalb des Parks Eigentum des Parkherrn, während das in den Wildpark hineingeratene angeschossene Wild gleich solchem Wild behandelt wird, das angeschossen über die Grenze zweier gewöhnlicher Jagdreviere wechselte.

§ 10. Eigentumserwerb an dem über die Grenze gelangten Wilderergut.

Weder derjenige, der Wild auf fremdem Revier jagt und in der eigenen Jagd okkupiert, noch derjenige, der von einem andern in der Nachbarjagd gewilderte Tiere auf eigenem Revier sich aneignet, kann Eigentum an solchem Wild erwerben, vielmehr dauert das ausschließliche Aneignungsrecht desjenigen, in dessen Revier das

Tier durch den Wilddieb erlegt wurde, über die Grenze seines Reviers hinaus fort. Gibt der Wilderer in einem anderen Jagdrevier als dem des Verletzten den Besitz seiner Beute auf, oder verliert er sie hier, steht dem Inhaber dieses andern Reviers das ausschließliche Aneignungsrecht zu. Wird das Verbringen des Wildes auf andere Weise als durch Wildererhand veranlaßt, z. B. durch spielende Kinder oder ströpende Hunde, erlischt das Aneignungsrecht des Jagdberechtigten an seiner Grenze, so daß jenseits der Grenze nur der Nachbar Eigentum erwerben kann. — Der Wilderer begeht durch Okkupation von Parkwild Diebstahl, ein Dritter kann gemäß § 935 nicht Eigentümer solchen Wildes werden. Bei dem in den Park verbrachten Wilderergut dauert das Aneignungsrecht des verletzten Jagdberechtigten fort, dagegen erlischt dessen Aneignungsrecht, wenn das Verbringen in den Park auf andere Weise veranlaßt wurde.

§ 11. Bedeutung der Einsprünge für die Eigentumsverhältnisse an den jagdbaren Tieren des Wildgartens.

Das Anlegen von Einsprüngen ist ein Mittel, um das Jagdrecht an dem einwechselnden Wild auszuüben. Der Parkherr wird Eigentümer des eingesprungenen Wildes in dem Augenblick, in dem es in den Park gelangt, und zwar ohne Rücksicht auf die Schonzeit. Einsprüngen stehen offene Gattertore gleich. Der Parkherr wird auch dann Eigentümer des durch das Gattertor eingewechselten Wildes, wenn dieses nicht zum Zwecke des Einfangens offen stand.

§ 12. Eigentumserwerb am Wild auf Grundstücken, auf denen die Jagd ruht.

Der Grundeigentümer des Grundstücks, auf dem die Jagd ruhen soll, kann auf seinem Grundstück lebendes und verendetes Wild durch Okkupation ausschließlich zu Eigentum erwerben, da das Jagdrecht für ihn als ein mit dem Grundstück verbundenes Recht bestehen bleibt und nicht zu einem Jagdrecht der Genossenschaft wird.

Buchdruckerei Carl Kühler, Wesel.